OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351500/11/KLi

Datum:
Linz, 10. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des F H, geb. x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), wegen Abweisung eines Antrags nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und das Verfahren wird zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 3. Mai 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 3. Mai 2023 einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt. Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 sei er informiert worden, dass das Verfahren für den Sozialhilfeantrag vom 3. Mai 2023 ausgesetzt werde, da die rechtskräftige Entscheidung im Rechtsmittelverfahren gegen den Bescheid vom 5. Mai 2023 abzuwarten sei und dieses aufgrund der zu entscheidenden Sachlage über seinen Lebensmittelpunkt eine wesentliche Voraussetzung für die Abhandlung des Antrags vom 3. Mai2023 darstelle. Der Einstellungs- und Rückerstattungsbescheid vom 5. Mai 2023, aufgrund welchen die Aussetzung des Verfahrens veranlasst worden sei, sei am 29. September 2023 bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, nachdem der Bf die Beschwerde gegen diesen zurückgezogen habe, rechtskräftig geworden.

Mit dem Antrag vom 3. Mai 2023 habe der Bf Kontoauszüge übermittelt, aus welchen hervorgehe, dass er auch während der Zeit, in der keine Sozialhilfe bezogen worden sei, weiterhin immer wieder nach Wien gereist sei. Aufgrund dieser Tatsache sei der Bf mit Mitwirkungsauftrag vom 17. Oktober 2023 aufgefordert worden, sämtliche Kontoauszüge ab 27. April 2023 bis zur Zustellung des Mitwirkungsschreibens zu übermitteln.

Den vom Bf am 20. Oktober 2023 übermittelten Kontoauszügen sei zu entnehmen, dass er sich auch nach dem 3. Mai 2023 regelmäßig in W aufgehalten habe und diese Aufenthalte die gesetzlich vorgesehenen zwei Wochen bei Weitem übersteigen würden. Auf den Kontoauszügen seien Zahlungen an die Ö und die W, sowie an die W ersichtlich. Seit September 2023 besitze der Bf ein Klimaticket, das bei ihm monatlich abgebucht werde. Auf den Kontoauszügen sei auch ersichtlich, dass er Tagesausflüge nach P sowie H unternommen habe. Die Abbuchungen auf den Kontoauszügen würden darauf schließen lassen, dass der Bf seinen tatsächlichen Aufenthalt nach wie vor nicht in der Stadt Linz habe.

In rechtlicher Hinsicht sei dazu auszuführen, dass laut den vom Bf vorgelegten

Kontoauszügen dieser seit Anfang dieses Jahres regelmäßig, monatlich nach W gereist sei. Seit September 2023 habe er sich sogar ein Klimaticket gekauft. Für die Behörde stehe fest, dass der Bf seinen tatsächlichen Aufenthalt sowie seinen Lebensmittelpunkt trotz Hauptwohnsitzmeldung in einem Zeitraum von mehr als zwei Wochen pro Jahr außerhalb von Linz habe und somit sein tatsächlicher Aufenthalt nicht durchgehend in Oberösterreich sei.

Gemäß § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG könne Sozialhilfe nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben würden. Gemäß § 17 Oö. SOHAG ruhe eine Leistung, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen habe, für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig sei und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteige.

Da der Bf die Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe aufgrund des oben festgestellten Sachverhalts nicht erfülle, sei sein Antrag vom 3. Mai 2023 abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19. Dezember 2023, mit den Anträgen, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge, (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf Sozialhilfe gewährt werde; in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückverweisen; sowie (3.) eine mündliche Verhandlung durchführen. Es würden unrichtige und fehlende Feststellungen, eine unrichtige Beweiswürdigung und fehlendes Parteiengehör vorliegen.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, mit dem angefochtenen Bescheid sei der Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe mit der Begründung abgewiesen worden, dass der Bf seinen Hauptwohnsitz nicht in Linz habe. Aus den vorgelegten Kontoauszügen ergebe sich, dass er in der Zeit, in der keine Sozialhilfe bezogen worden sei, immer wieder nach W gereist sei. Er habe sich auch nach dem 3. Mai 2023 regelmäßig in W aufgehalten, seit September 2023 besitze er sogar ein Klimaticket. Außerdem habe er Tagesausflüge nach P sowie H unternommen.

Die Behörde stütze ihre Feststellungen, dass der Bf seinen Lebensmittelpunkt nicht in Linz habe, darauf, dass er immer wieder nach W gereist sei. Gerade der Umstand der Reisen zeige jedoch auf, dass der Bf seinen Lebensmittelpunkt nicht außerhalb von Linz habe, sonst würde er ja nicht von Linz aus an andere Orte gereist sein. Das gelte auch für den Kauf eines Klimatickets, welches gerade für umweltschonendes Reisen angeschafft worden sei und daher im Gegensatz zur Ansicht der belangten Behörde als Argument dafür herangezogen werden könne,

dass der Bf seinen Lebensmittelpunkt nicht außerhalb von Linz habe, sonst würde er ja nicht an einen anderen Ort reisen. Es sei dem Sozialhilfegesetz auch kein Verbot von Reisen oder gar Tagesausflügen für Sozialhilfebezieher zu entnehmen. Insofern sei nicht nachvollziehbar, dass die belangte Behörde im bekämpften Bescheid Tagesausflüge nach P und H als Begründung für die Abweisung heranziehe.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 B-VG sei der Hauptwohnsitz einer Person dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen habe, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; treffe diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so habe sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis habe. Aus dieser Bestimmung gehe nicht hervor, dass bloßes Reisen in andere Städte den Lebensmittelpunkt an das Reiseziel verlagern würde. Die Behörde habe keine genauen Feststellungen dazu getroffen, wie lange, in welchem Zeitraum und wann sich der Bf außerhalb von Linz aufgehalten habe und sie habe auch keine Feststellungen zu den sonstigen Kriterien getroffen, die den aktuellen Lebensmittelpunkt begründen würden, was allerdings zur Beurteilung der Frage, wo der gewöhnliche Aufenthalt und Lebensmittelpunkt des Bf gelegen sei, von zentraler Bedeutung sei, da es auch auf ein Überwiegen des tatsächlichen Aufenthalts ankomme. Die Behörde nehme zudem in ihrem bekämpften Bescheid nicht auf die aktuelle Situation Bezug, sondern lediglich auf die Vergangenheit. Hinzu komme, dass die Behörde die Tatsache ignoriere, dass der Bf der belangten Behörde bereits mitgeteilt habe, aus welchem Grund er sich zeitweise außerhalb von Linz aufgehalten habe, nämlich aufgrund einer Knieoperation mit 15-tägigem Krankenhausaufenthalt sowie 3-wöchiger Rehabilitation. Seit Juli 2023 sei er nicht mehr in W. Die Behörde habe das Recht des Bf auf Parteiengehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG verletzt, da sie ihn zu seiner aktuellen Situation nicht persönlich befragt habe oder eine Stellungnahme angefordert habe.

Angemerkt werde, dass Zeiten, in denen keine Sozialhilfe bezogen worden sei, für die Beurteilung, wo der Lebensmittelpunkt des Bf liege, nicht relevant seien. Da die Behörde im bekämpften Bescheid explizit auf die Ruhensbestimmungen des Oö. SOHAG verweise, werde weiters darauf verwiesen, dass nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein Ruhen nur Eintreten könne, wenn bereits Sozialhilfe bezogen werde.

Der Bf habe seinen Hauptwohnsitz und Mittelpunkt der Lebensinteressen in Linz. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Ergänzend brachte die belangte Behörde vor, im Ermittlungsverfahren zur aktuellen Antragstellung am 1. Dezember 2023 sei der Erhebungsdienst beauftragt worden, mehrmals zu kontrollieren, ob der tatsächliche Aufenthalt des Bf mittlerweile an der von ihm angegebenen Wohnadresse in Linz liege. Bei Kontrollen am 20. Dezember 2023 um 14:10 Uhr, am 23. Dezember 2023 um 08:25 Uhr, am 28. Dezember 2023 um 19:40 Uhr und am 6. Jänner 2024 um 11:05 Uhr, sei er an seiner Wohnadresse kein einziges Mal angetroffen worden. Ferner sei am Postkasten des Bf eine Verständigung von GLS festgestellt worden, dass er auch am 21. Dezember 2023 nicht angetroffen worden sei. In Zusammenschau mit den vorgelegten Kontoauszügen könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf seinen Lebensmittelpunkt tatsächlich an der angegebenen Adresse habe.

Die Aussage in der Beschwerdeschrift, der Bf sei seit Juli 2023 nicht mehr in W, sei angesichts der durch die Kontoauszüge belegten Finanzgebarung völlig unglaubwürdig. Es würden wiederholt bis 2. November 2023 Barbehebungen in W aufscheinen, zudem seien bis 7. August 2023 monatliche Abbuchungen an die W ersichtlich. Im November 2023 sei eine Überweisung an eine in W ansässige Physiotherapeutin erfolgt.

Insofern in der Beschwerdeschrift behauptet werde, es sei „dem Sozialhilfegesetz kein Verbot von Reisen oder gar Tagesausflügen für Sozialhilfebezieher zu entnehmen“, sei dem entgegenzuhalten, dass § 17 Oö. SOHAG eindeutig normiere, dass die Sozialhilfeleistung, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen habe, für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich ruhe, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig sei und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteige.

Konsequenterweise müssten dann jedenfalls auch „Tagesausflüge“ bzw. Aufenthalte von wenigen Tagen außerhalb Oberösterreichs von diesem Tatbestand erfasst sein, wobei in diesem Zusammenhang jedenfalls zu hinterfragen sein werde, ob eine soziale Notlage überhaupt vorliegen würde.

Da der Beschwerde sohin keine Berechtigung zukomme, werde der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde nicht Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und vielmehr den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen.

I.4. In seiner Stellungnahme vom 29. Februar 2024 brachte der Bf sodann vor, Tagesreisen unter den Begriff des „Ruhens“ gemäß § 17 Oö. SOHAG zu subsumieren, würde der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen,

nach der die entsprechende Regelung im Wiener Mindestsicherungsgesetz u.a. aus dem Grund nicht verfassungswidrig gewesen sei, da sie einen 2-wöchigen Aufenthalt außerhalb Wiens ohne Angabe von näheren Gründen ohne Verlust der Mindestsicherung gestattet habe. Wie der Verfassungsgerichtshof in diesem Urteil weiter festhalte, sei immer der Grund des Aufenthalts außerhalb des Bundeslandes zu berücksichtigen.

Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation müsse also davon ausgegangen werden, dass Tagesreisen zu keinem Ruhen der Sozialhilfe führen würden, dies vor allem auch deshalb, da Tagesreisen es an sich haben würden, dass man am selben Tag wieder zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt zurückkehre und damit nur eine stundenweise Abwesenheit gegeben sei. Ein Ruhen bei einer stundenweisen Abwesenheit wäre aber jedenfalls verfassungs-widrig. Aufgrund der oben zitierten Judikatur des VfGH sei davon auszugehen, dass nur ein Überschreiten einer ununterbrochenen Abwesenheit von zwei Wochen zu einem Ruhen führe.

§ 17 Z 2 Oö. SOHAG stelle hingegen auf einen gesamten 2-wöchigen Aufenthalt innerhalb eines Jahres ab. Eine derart restriktive Bestimmung zum Ruhen der Sozialhilfe bei Abwesenheit außerhalb von Oberösterreich widerspreche dem oben zitierten Erkenntnis des VfGH. Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bestimmung des § 17 Z 2 Oö. SOHAG auch nach Ansicht der belangten Behörde in diesem Fall anzuwenden habe, werde daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG einen Antrag auf Gesetzesprüfung beim VfGH stellen.

Selbst wenn aber auch Tagesreisen unter den Begriff des „Ruhens“ zu subsumieren wären, sei erneut auf die Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu verweisen, wonach ein Ruhen der Leistung erst nach deren Zuerkennung vorliegen könne. Eine Abweisung des Antrags auf Gewährung von Sozialhilfe aufgrund der Erfüllung eines Ruhenstatbestandes sei somit nicht zulässig.

Inwieweit aufgrund von Tagesreisen eine Abweisung des Antrags aufgrund des Nichtvorliegens einer sozialen Notlage gegeben sein solle, sei nicht nachvollziehbar und sei von der belangten Behörde auch nicht näher begründet worden. Ebenso wenig sei begründet worden, weshalb durch mehrmalige Tagesreisen der Hauptwohnsitz in den Bezirk des Reiseziels verlegt worden sein solle. Dass der Bf an den Tagen der Kontrolle nicht anwesend gewesen sei, habe der Bf nachvollziehbar erklärt und durch das Schreiben von W D bestätigt.

Überweisungen an seine Physiotherapeutin würden gerade die Aussage bestätigen, dass der Bf aus medizinischen und damit iSd oben zitierten Urteils des VfGH anerkannten Gründen zur Nachbehandlung aufgrund seiner Operation in W

gewesen sei.

Der Beschwerde möge somit stattgegeben werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 25. März 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der der Bf und die belangte Behörde teilnahmen. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert. Der Bf wurde eingehend befragt und Einsicht in die vorgelegten Beweismittel genommen.

I.6. Im Anschluss an die Verhandlung legte der Bf noch seine Kontoauszüge für Dezember 2023 und Jänner 2024 vor. Der belangten Behörde wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben, wovon sie keinen Gebrauch machte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am 1x geboren und Staatsangehöriger von Österreich. Er lebt in einer Wohnung in Linz, im Ausmaß von 49,8 m^2. Die monatliche Miete beträgt 226,26 Euro; der Bf erhält seit Oktober 2022 Wohnbeihilfe in der Höhe von 87,12 Euro.

II.2. Der Bf ist seit 2019 arbeitslos und seither beim AMS gemeldet. Eine Invalidität liegt nach seinen Angaben seit 9. Oktober 2020 vor; am 20. November 2022 hat er einen Pensionsantrag gestellt. Über diesen war im Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Antragstellung noch nicht entschieden. Der Bf erhält Krankengeld in der Höhe von 25,41, Euro täglich.

II.3. In der Zeit von 13. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 befand sich der Bf im Gesundheitszentrum G, G wo er sich einer stationären Rehabilitation unterzog.

II.4. Aufgrund seiner vielen Erkrankungen und medizinischer Bedürfnisse suchte der Bf zahlreiche Ärzte in Linz auf.

In einem vorangegangenen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (GZ: LVwG-351390-2023) hat sich diesbezüglich ergeben, dass sich der Bf in dem in diesem (abgeschlossenen) Verfahren relevanten Zeitraum in W und nicht in Oberösterreich aufhielt. Dass dies deshalb zwingend auch im nunmehr relevanten Zeitraum ab dem 3. Mai 2023 noch so wäre, kann aus der Vergangenheit aber nicht abgeleitet werden, sondern ist vielmehr einer eigenständigen Überprüfung zu unterziehen.

Der Bf führte zwar noch eine Physiotherapie in W durch, sodass auf seinen Kontoauszügen diesbezügliche Überweisungen aufscheinen. Aufgrund der Erfolglosigkeit dieser Physiotherapie brach der Bf diese ab.

Der Bf steht in medizinischer Betreuung bei mehreren Ärzten in Linz und befindet sich auch in Spitälern in Linz in Behandlung.

Am 23.08.2023 suchte er Dr. J B, Facharzt für Unfallchirurgie, auf, wo er sich wegen seiner Schmerzen am gesamten Rücken und an den Knien in Behandlung befand und wo am 01.09.2023 eine Kontrolle stattfand. Weitere Behandlungen fanden dort am 13.11.2023, 20.11.2023, 28.11.2023, 30.11.2023, 05.12.2023, 07.12.2023, 12.12.2023 und 19.12.2023 statt. Entsprechend dem Befundbericht vom 17.01.2024 war der Bf in der Röntgenordination Dr. E D vorstellig.

Nach einem Sturz zu Hause im Bad am 19.09.2023 befand er sich ab 21.09.2023 im U in Linz in Behandlung.

Auch der Hausarzt des Bf, Dr. K P, bestätigte, dass sich der Bf am 29.03.2023, 10.07.2023, 09.08.2023, 21.08.2023, 06.11.2023, 17.11.2023, 01.12.2023, 11.12.2023, 28.12.2023 und 29.12.2023 bei ihm in Behandlung war. Der Hausarzt verrechnete für diese Bestätigung 26,50 Euro.

Ebenso fanden Behandlungen am 21.07.2023 und am 04.03.2024 bei Dr. G H, Facharzt für Neurologie, statt. Entsprechend einer Bestätigung vom 19.03.2024 war der Bf auch bei Dr. M P, Facharzt für Urologie, am 12.01.2023, 20.01.2023, 02.06.2023, 07.11.2023 und 19.03.2024 in Behandlung.

Schließlich suchte der Bf auch Spitäler in Linz auf, nämlich das O Linz am 14.02.2024 und das K am 05.03.2024.

II.5. Zum „Reiseverhalten“ des Bf zeigt sich, dass der Bf unterschiedliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere auch mit den Ö und mit der W, unternahm. Er fuhr aber nicht nur nach W, sondern auch nach K, H, V (während der Reha in G) und kehrte am Abend wieder nach Linz zurück. Nachdem die Fahrt nach W für eine Strecke z.B. mit der W ca. eine Stunde und 15 Minuten dauert, ist es auch glaubwürdig, dass ein W-aufenthalt an einem Tag wieder beendet wird. Der Bf besuchte dort u.a. auch das Grab seiner Schwester. Nachdem er Angehörige im I hat, fährt er auch dorthin mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Bf hat inzwischen ein „Klimaticket“ erworben, mit dem er, anders als mit einem „Aktivpass“, auch außerhalb von Linz öffentliche Verkehrsmittel verwenden kann.

Wenn auf den Kontoauszügen des Bf Überweisungen von „W“ aufscheinen, so handelt es sich dabei nicht um Zahlungen vor Ort in W, sondern um die

Bezeichnung eines „Lotto-Online-Portals“, zu dem der Bf einen eigenen elektronischen Zugang hat.

II.6. Der Bf ist mit W D befreundet, der in L wohnhaft ist und aufgrund seiner Parkinsonerkrankung Hilfe benötigt. Der Bf kümmert sich oft um ihn (Erledigen von Einkäufen, Hilfe zu Hause) und übernachtet auch fallweise bei ihm. Daraus erklärt sich, dass auf den Kontoauszügen des Bf Überweisungen von W D aufscheinen und der Bf nicht zu Hause angetroffen wird.

II.7. Erst nach Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheids tätigte der Erhebungsdienst der belangten Behörde Ermittlungen zur Anwesenheit des Bf, der demnach am 20.12.2023 um 14:10 Uhr, am 23.12.2023 um 08:25 Uhr, am 28.12.2023 um 19:40 Uhr und am 06.01.2024 um 11:05 Uhr nicht in seiner Wohnung angetroffen wurde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Angaben des Bf in seinem Antrag auf Sozialhilfe sowie aus den von ihm vorgelegten Unterlagen. Diese Feststellungen sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zum Bezug von Notstandshilfe bzw. Krankengeld ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt und aus den Angaben des Bf in seinem Antrag sowie aus den vorgelegten Unterlagen. Der Bf wurde in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht von der belangten Behörde befragt, ob er noch Notstandshilfe beziehe, worauf der Bf antwortete, dass er sich im Krankenstand befinde, was auch zum Bezug von Krankengeld passt.

Offensichtlich hat sich aber die belangte Behörde aufgrund ihrer Annahme, der Bf würde sich ohnehin nicht in Oberösterreich aufhalten, gar nicht mit der Frage einer Notlage des Bf auseinandergesetzt.

III.3. Die Feststellungen zur stationären Rehabilitation im Gesundheitszentrum G von 13. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 ergeben sich aus den vom Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vorgelegten Unterlagen.

III.4. Die Feststellungen zu den medizinischen Behandlungen des Bf bei Ärzten in Linz sowie in Spitälern in Linz ergeben sich aus den vom Bf vorgelegten Befunden und Bestätigungen seiner behandelnden Ärzte. Daraus ergibt sich aber auch, dass die medinischen Behandlungen des Bf, anders als im Vorverfahren, nicht (mehr) in W stattfinden. Aus dem Vorfahren kann daher entgegen der Vermutung der

belangten Behörde nicht angenommen werden, das Bf würde sich dafür weiterhin überwiegend in W aufhalten.

Aus den vorliegenden medizinischen Dokumenten ergibt sich vielmehr, dass der Bf seinen gewöhnlichen Aufenthalt wohl in Oberösterreich haben muss, ansonsten die Wahrnehmung so zahlreicher ärztlicher Termine organisatorisch kaum umsetzbar wäre.

Dass der Bf beispielsweise noch Überweisungen an eine Physiotherapeutin in W tätigte, schadet diesbezüglich nicht, hat der Bf doch klargestellt, dass er diese inzwischen beendet hat.

III.5. Das „Reiseverhalten“ des Bf ergibt sich aus den Kontoauszügen des Bf, wurde aber auch vom Bf selbst in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht schlüssig dargelegt. Dass der Bf inzwischen über ein „Klimaticket“ verfügt, vermag die Vermutung der belangten Behörde, der Bf würde sich überwiegend nicht in Oberösterreich aufhalten nicht zu belegen.

Ein „Klimaticket“ erscheint vielmehr dann sinnvoll, wenn dessen Inhaber oft öffentliche Verkehrsmittel verwendet und mit diesen gleichsam „hin und her“ fährt. Für längerfristige Aufenthalte ohne Rückkehr an den Wohnort wären womöglich tatsächlich Einzelfahrten günstiger.

Dass nach Auffassung der belangten Behörde die Kontoauszüge des Bf durch das „Klimaticket“ nunmehr „sauberer“ sein würden und man sein „Reiseverhalten“ nicht mehr nachvollziehen könne, kann aber nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass sich der Bf nicht mit Hauptwohnsitz in Linz aufhalten würde. Im Übrigen würde der „Aktivpass“, wie der Bf angab, nur für den öffentlichen Verkehr der „L“ gelten.

Auch Überweisungen „in Wien“ wurden vom Bf dahingehend klargestellt, dass er diese nicht vor Ort tätigte, sondern über ein „Online-Portal“, zudem er in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Zugangsdaten offenlegte.

III.6. Das freundschaftliche Verhältnis des Bf zu W D ergibt sich aus der Aussage des Bf vor dem erkennenden Gericht und aus einer schriftlichen Bestätigung von W D. Im Übrigen ist auch der Freund des Bf in Linz wohnhaft, sodass sich eine Abwesenheit auch daraus nicht ergibt.

III.7. Die Ermittlungen des Erhebungsdienstes der belangten Behörde, die erst nach der Bescheiderlassung getätigt wurden, ergeben sich aus einem Bericht des Erhebungsdienstes; dieser wurde erst in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vorgelegt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.2.3. § 17 Oö. SOHAG normiert nachfolgende Ruhensbestimmungen:

„§ 17
Ruhensbestimmungen

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Abweisung des Antrags des Bf:

V.1.1. Gegenständlich wurde der Antrag des Bf vom 3. Mai 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe von der belangten Behörde mit der Begründung abgewiesen, dass er die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht erfülle. Außerdem führt die belangte Behörde in ihrer Begründung ausdrücklich aus, dass gemäß § 17 Oö. SOHAG eine Leistung, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat, für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich ruht, es sei denn. dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erhaltung der Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt.

V.1.2. Aus diesem Gesetzestext ergibt sich, dass vor der Feststellung des Ruhens einer Leistung grundsätzlich zu prüfen ist, ob der Bf sich in einer sozialen Notlage befindet und Anspruch auf Sozialhilfe hat. Erst nach Feststellung dieses Anspruchs kann in weiterer Folge eine von der Behörde zuvor zuerkannte Leistung der Sozialhilfe ruhen. Dies ergibt sich schon aus der Wortinterpretation „ruhen“, aber auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 17 Oö. SOHAG

(Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP), wo ausgeführt wird, dass § 17 festlegt, dass die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ohne weiteres (d.h. ohne bescheidmäßige Verfügung) ruht – also nicht zur Auszahlung gelangt – wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung in Anspruch genommen wird, in der der Lebensunterhalt und Wohnbedarf gedeckt wird (Hervorhebung nicht im Original). Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass vor dem Ruhen und der Nichtauszahlung der Leistung der Anspruch auf eine Leistung jedenfalls festgestellt werden muss.

V.1.3. Mit der verfassungskonformen Interpretation der Abwesenheit eines Sozialhilfebeziehers im Hinblick auf Ruhensbestimmungen setzte sich der Verfassungsgerichtshof zum vergleichbaren Wr. Mindestsicherungsgesetz in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 2015, GZ: G352/2015 wie folgt auseinander:

„Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Wr. MindestsicherungsG kommt ein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur demjenigen zu, der "seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss".
Das Gesetzesprüfungsverfahren hat die vorläufige Annahme des VfGH bestätigt, dass diese drei Voraussetzungen nach dem Willen des Wiener Landesgesetzgebers kumulativ zu erfüllen sind. Als zutreffend hat sich auch erwiesen, dass der in Prüfung gezogenen Wortfolge eine engere Bedeutung beizumessen ist als dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes und sie - anders als dieser - die dauerhafte, faktische Anwesenheit an einem Ort erfasst.
Die in Prüfung gezogene Norm lässt sich jedoch im Zusammenhang mit § 21 Wr. MindestsicherungsG verfassungskonform dahin auslegen, dass nur bei einer Abwesenheit von Wien in der Dauer von mehr als zwei Wochen ein Anspruchsverlust von Leistungen der Mindestsicherung eintritt und dass auch in diesem Fall die – in verfassungskonformer Interpretation gebotene – Anwendung des § 17 Wr. MindestsicherungsG verhindern kann, dass ein Fortbestand des Wohnbedarfs oder eines Bedarfs nach Taschengeld im Zeitraum der Abwesenheit zur Gänze unberücksichtigt bleibt.
Angesichts dessen, dass es nach dieser Interpretation der Bestimmungen des Wr. MindestsicherungsG bei einer für den Anspruch unschädlichen Abwesenheit von Wien bis zu zwei Wochen auf den jeweiligen Grund der Abwesenheit nicht ankommt, bietet das Gesetz auch genügend Spielraum für eine angemessene Wahrnehmung nahezu aller in Betracht kommenden berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründe, die Anlass für solche Abwesenheiten geben können. Die auf diese Weise auch im Falle einer großen Zahl von Verfahren einfach handhabbare Regelung kann zwar im Falle einer auch nur geringfügigen Überschreitung der Zweiwochenfrist zu Härtefällen führen, doch macht dies allein die Norm nicht verfassungswidrig.
(Anlassfall E1864/2014, E v 10.12.2015, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses wegen Verletzung der Beschwerdeführerin im Gleichheitsrecht).“

V.1.4. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zu den Ruhensbestimmungen Nachfolgendes aus:

„§ 17 legt fest, dass die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ohne weiteres (dh. ohne bescheidmäßige Verfügung) ruhen - also nicht zur Auszahlung gelangt -, wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung in Anspruch genommen wird, in der der Lebensunterhalt und Wohnbe-darf gedeckt wird (Z 1). Ebenso soll bei Aufenthalten außerhalb von Oberösterreich Ruhen eintreten, wenn diese nicht aus gesundheitlichen Erfordernissen (diese werden jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Leistung durch den Krankenversicherungsträger finanziert wird), im Rahmen von erfolgversprechenden Bemühungen im Sinn des § 12 oder aus sonst berücksichtigungswürdigen Gründen wie zB Besuche von Angehörigen (Z 2) absolviert werden und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigen. Z 3 legt für Personen, die auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Freiheitsstrafe verbüßen und die nicht unter den Ausschlusstatbestand gemäß § 5 Abs. 5 Z 4 fallen, ebenso ein Ruhen der Sozialhilfeleistung vor. Ungeachtet der Ruhensbestimmungen im Abs. 1 Z 1 bis 3 wird insbesondere bei Aufenthalten außerhalb Oberösterreichs zu hinterfragen sein, inwieweit eine soziale Notlage überhaupt noch vorliegt und nicht eine Einstellung der Sozialhilfeleistung vorzunehmen ist.“

V.1.5. Im Ergebnis ist somit auch eine verfassungskonforme Interpretation von § 17. Oö. SOHAG möglich.

Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass dann, wenn man von einem Ruhen ausgehen will, die Behörde zu prüfen hat, ob beim Bf eine soziale Notlage vorliegt und gegebenenfalls, welche Leistung dem Bf zusteht. Darüber ist mit Bescheid abzusprechen. In weiterer Folge ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Ruhen dieser festgestellten Leistung nach § 17 Oö. SOHAG vorliegen.

V.1.6. Darüber hinaus stützt sich die belangte Behörde darauf, dass der Bf seinen Hauptwohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht im Land Oberösterreich habe.

Wie aber das durchgeführte Beweisverfahren und der festgestellte Sachverhalt ergeben haben, haben die vorübergehenden Abwesenheiten des Bf nicht dazu geführt, dass er seinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Oberösterreich verloren hätte.

Die in der Vergangenheit liegenden Abwesenheiten wurden im Verfahren zu GZ: LVwG-351390-2023 (Verhandlung am 29. September 2023; Beschluss vom 29. September 2023, LVwG-351390/12/KLi) abschließend beurteilt und können für die aktuelle Beurteilung des Hauptwohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr zugrunde gelegt werden.

V.1.7. Im Lichte der obigen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs führen die bloß tageweisen Abwesenheiten (Fahrten nach Wien, ins Innviertel, etc.), von denen der Bf aber am selben Tag wieder zurückkehrte, noch nicht zur Aufhebung des Hauptwohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes.

Inwiefern allfällige Aufenthalte bei einem Freund (in Linz) zu einer allenfalls anderen Beurteilung des Richtsatzes (Mitbewohnerstandard) führen könnten, ist von der belangten Behörde im fortgesetzten Verfahren (dazu sogleich; V.2.) zu klären und gegebenenfalls zu berechnen.

V.2. Zur Zurückverweisung:

V.2.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V.2.2. Wie ausgeführt hat die belangte Behörde nach ergänzenden Ermittlungen zum Hauptwohnsitz und zum gewöhnlichen Aufenthalt des Bf in Oberösterreich zuerst festzustellen, dass der Bf nunmehr unter Berücksichtigung der vorigen Ausführungen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Im fortgesetzten Verfahren sind außerdem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf (soziale Notlage) zu erheben.

Im Verfahren liegen noch keine definitiven Feststellungen vor, ob und in welcher Höhe der Bf weiterhin Notstandshilfe bezieht bzw. sich im Krankenstand befindet und Krankengeld erhält. Auch die sonstigen finanziellen Verhältnisse des Bf wurden nicht erhoben. Anschließend ist die Berechnung der Sozialhilfe vorzunehmen.

V.2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen bzw. -feststellungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf das Bestehen bzw. auf die Höhe der Sozialhilfe bzw. das Nichtbestehen der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG tatsächlich verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben.

Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe entzogen werden.

V.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage im Hinblick auf den Hauptwohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt in Oberösterreich gemäß § 5 Oö. SOHAG bzw. im Hinblick auf die Ruhensbestimmungen gemäß § 17 Oö. SOHAG ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. In jedem Fall wurden diese durch die Interpretation des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 10.12.2015, GZ: G352/2015, mwN) klargestellt.

VI.3. Die Feststellungen zum Hauptwohnsitz und zum gewöhnlichen Aufenthalt des Bf in Oberösterreich sind außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

VI.4. Schließlich steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer